

## **Geschäftsordnung für den Vorstand der Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V.**

Auf Grundlage von § 10 Absatz 6 der Satzung der Heimatgemeinschaft Eckernförde e.V. vom 13.4.2024 hat der Vorstand in seiner Sitzung am 17.7.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Abschnitt 1**

#### **Mitglieder**

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern der Heimatgemeinschaft.  
Ihm gehören an: die bzw. der Vorsitzende, 1. Stellvertretung und 2. Stellvertretung des Vorsitzes, Rechnungsführung, Schriftführung und fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Im Vorstand sollen die Stadt Eckernförde und die Landschaften Schwansen, Hütten und Dänischer Wohld angemessen vertreten sein.

### **Abschnitt 2**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
- a) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, lädt dazu ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
  - b) Er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Kassenbericht,
  - c) Er verwaltet das Vereinsvermögen,
  - d) Er entscheidet über Zahlungen von Tätigkeitsvergütungen,
  - e) Er entscheidet über die Aufnahmeanträge (§ 5 Absatz 3 der Satzung),
  - f) Er entscheidet über Ehrungen,
  - g) Er entscheidet über Beitragsermäßigungen gemäß Absatz 6 der Beitragsordnung,
  - h) Berufung von kommissarischen Mitgliedern des Vorstandes,
  - i) Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Absatz 6 der Satzung),
  - j) Er beruft die Mitglieder des Beirates (§ 11 der Satzung)
  - k) Er bereitet die Sitzung des Beirates vor und lädt dazu ein,
  - l) Er begründet Mitgliedschaften in anderen Organisationen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme.  
Eine schriftliche Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand durch Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes von Mitgliedern aus dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

### **Abschnitt 3**

#### **Regelungen über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

- (1) Gemäß § 8 Absatz 1 tagt die Mitgliederversammlung in der Regel in persönlicher Anwesenheit.
- (2) Eine Teilnahme aller Mitglieder mittels Videokonferenz (Virtuelle Versammlung) kann erfolgen, wenn der Vorstand die persönliche Teilnahme vor Ort aufgrund außerordentlicher Bedingungen für nicht geboten hält.

### **Abschnitt 4**

#### **Teilnahmerechte**

- (1) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die stimmberechtigten Mitglieder teil.
- (2) Sollte ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert sein, ist dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann das vorsitzende Mitglied Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.

### **Abschnitt 5**

#### **Einberufung, Einladung und Sitzungsunterlagen**

- (1) Der Vorstand soll mindestens fünfmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Der Vorstand wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung und die vorläufige Tagesordnung soll unter Beifügung der Sitzungsunterlagen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen. Der Versand kann auch durch E-Mail erfolgen.

### **Abschnitt 6**

#### **Beschlussfähigkeit und Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und in die Niederschrift aufgenommen.
- (3) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt oder verändert werden.

### **Abschnitt 7**

#### **Niederschrift und Beschlüsse**

- (1) Es ist über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die jedes Mitglied des Vorstandes erhält.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - a. Ort und Datum der Sitzung
  - b. Die Tagesordnung

- c. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d. Die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung
  - e. Den Wortlaut von Beschlüssen
  - f. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung unterzeichnet.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage bzw. ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Beschlussvorlagen und Anträge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

### **Abschnitt 8**

#### **Eilbedürftigkeit**

Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes können in dringenden Fällen für den Vorstand die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dem Vorstand ist auf der nächsten Sitzung zu berichten.

### **Abschnitt 9**

#### **Vertretungsberechtigter Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der 1. Stellvertretung des Vorsitzes und der 2. Stellvertretung des Vorsitzes. Jeweils zwei Mitglieder hiervon sind gemeinsam vertretungsberechtigt und dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. (§ 10 Absatz 5 der Satzung)
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand bestellt die Delegierten und deren Vertretung und teilt dies auf der nächsten Sitzung des Vorstandes mit (§ 9 der Satzung).

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.7.2024 in Kraft.

Für den Vorstand

---

Dr. Telse Stoy (Vorsitzende)